

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1894)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrssession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

4. Entlassungsgeſuche der Gerichtspräſidenten der Amtsbezirke Freibergen und Neuenstadt.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrats  
der Präſident  
Martii,  
der Staatschreiber  
Hüller.

Bern, den 16. Mai 1894.

Herr Großerat,

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Großen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen des Großerats-Reglementes vom 7. März 1894 laden wir Sie ein, sich Montags den 4. Juni 1894, des Nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungssaale des Großen Rates auf dem Rathause in Bern zur ersten ordentlichen Frühjahrssession des Großen Rates einzufinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Konstituierung der neuen Behörde.
2. Erledigung der Wahlbeschwerden.
3. Wählen:  
der Mitglieder des Regierungsrates, sowie des Präſidenten und Vizepräſidenten derselben,  
der Pittschriften- und der Staatswirtschaftskommission.

### Erste Sitzung.

Montag den 4. Juni 1894,

nachmittags 2 Uhr.

Herr Regierungspräſident Marti eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

**Meine Herren Grossräte!**

Es ist der Regierung obgelegen, Sie zu Ihrer ordentlichen Frühlingsession, die zugleich eine konstituierende Session des Grossen Rates ist, einzuladen. Es war die diesjährige Integralerneuerung insofern eine andere als früher, als infolge der neuen Verfassung statt wie bisher auf 2000 Seelen Bevölkerung nur noch auf 2500 Seelen ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen war. Infolgedessen ist der Große Rat um 62 Mitglieder reduziert worden und besteht nunmehr aus 212 Mitgliedern. Wie Sie wissen, wurden die Neuwahlen von der Regierung auf den 6. Mai angeordnet, und es ist die überraschende Erscheinung zu konstatieren, daß sämtliche Wahlen im ersten Wahlgang vollzogen worden sind. Ein Vorbehalt ist nur zu machen in Bezug auf die angefochtenen Wahlen im Wahlkreis Laufen, sowie in der Beziehung, daß seit den Wahlen zwei Sitze erledigt worden sind, der erste durch Tod des Betreffenden, der andere infolge Ablehnung. Über die Wahlverhandlungen wird Ihnen ein schriftlicher Bericht der Regierung zur Kenntnis gebracht werden. Sie wird Ihnen beantragen, die sämtlichen unbeanstandeten Wahlen zu validieren und in Bezug auf die zwei bestrittenen Wahlen im Wahlkreis Laufen die Beschwerde abzuweisen.

Hiermit verbinde ich die Mitteilung, daß der Alterspräsident, der Ihre Verhandlungen eröffnen soll, Herr Grossrat Moschard ist. Er ist, wenn ich nicht irre, am 8. Januar 1817 geboren, und indem ich ihn einlade, die Verhandlungen des Grossen Rates zu eröffnen, gewährtigt die Regierung Ihre weiteren Verfügungen.

Herr Moschard übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

**Messieurs et honorés collègues !**

Si, dans l'exercice des fonctions passagères dont je viens d'être revêtu en ma qualité de doyen d'âge de cette assemblée, je me décide à présider en français, c'est que je tiens à constater que cette langue, si peu en usage parmi ceux qui sont appelés à occuper le siège de la présidence, est néanmoins, à l'égal de l'allemand, l'une des langues nationales, officielles, de notre canton.

Toutefois je ne m'arrêterai pas à ce fait d'un ordre secondaire. Je préfère vous entretenir en peu de mots d'un sujet plus grave, de la réunion du Jura au canton de Berne et de notre situation politique actuelle et future.

Lorsque le Congrès de Vienne eut, en date du 20 mars 1815, détaché de la France l'ancien Evêché de Bâle pour le réunir, ou l'annexer à la Suisse et en grande partie au canton de Berne, et que, quelques mois plus tard, les parties intéressées eurent, d'un commun accord, fixé les bases, les conditions de l'annexion, on pensait généralement que, tout au moins l'unité législative, prévue et convenue, ne tarderait pas à se réaliser.

Mais nos autorités sans cesse hésitantes et mues par des considérations d'opportunité, ou de je ne sais quelle autre étrange politique, apportèrent des

lenteurs plus que regrettables dans l'accomplissement de leur mission. C'est ainsi que le Code pénal français de 1810, qui pourtant, à teneur de l'article 15 de l'Acte de réunion, devait être tenu pour abrogé dès le jour de l'entrée des Jurassiens dans les rangs du peuple bernois, n'en a pas moins continué à régir le pays jusqu'en 1867, époque de son abrogation effective. Il en est de même de la législation civile française, notamment du Code promulgué par fragments en 1803 et 1804, qui, quoique destiné, selon l'article 14 de l'Acte de réunion, à être remplacé par les lois de Berne, est, à ce jour, à l'heure qu'il est, encore partiellement en vigueur dans le Jura.

Mais notre Constitution de 1893 a changé de fond en comble l'état de choses existant. Elle a proclamé hautement l'égalité, l'unification aussi complète que possible des deux parties du pays, et dès lors résolument et définitivement rompu avec les errements du passé et ses situations exceptionnelles, variées et multiples, créées en faveur du Jura, et même consacrées par nos lois fondamentales, particulièrement celle de 1846.

Il est cependant à remarquer que cette même constitution se borne à poser des principes, à mentionner les réformes à introduire dans notre organisation sociale, abandonnant au pouvoir législatif de les développer, de les formuler et d'en assurer l'application.

Or, qu'arrivera-t-il ?

Le Jura ne devra plus être traité autrement que l'ancien canton; et comme nous entrons dans une période de concessions mutuelles, ses relations avec l'élément allemand de notre pays ne peuvent que s'améliorer sensiblement.

Ayons donc foi et confiance en l'avenir ! Le Jura sait pardonner; il sait oublier; il saura aussi faire taire les inquiétudes, les craintes, les appréhensions qui peuvent le hanter encore. La majorité, espérons-le, tiendra compte de ses mœurs, de ses usages, de ses besoins, de ses institutions, de sa manière particulière d'envisager les choses, et en général de ses vœux légitimes. Les déclarations, les promesses solennnelles qui ont retenti si loyalement et fréquemment au sein de notre dernière Constituante, nous en sont garantes.

Les lois s'élaboreront dans un esprit de paix, de justice, d'équité et de vraie tolérance.

Soyons un peuple uni ! Ne formons plus qu'une seule et même famille ! Tendons-nous la main; et scellons aujourd'hui même l'intime union qui doit régner parmi nous dorénavant.

Que tout germe de discorde, de dissension, de méfiance soit banni de nos rangs, comme il l'est de nos coeurs !

Que Dieu veuille inspirer, diriger et bénir notre belle patrie commune ! C'est le vœu sincère que je forme au déclin de ma longue carrière politique, en ouvrant la première séance de la première législature nommée en confirmité des prescriptions y relatives de notre nouvelle Constitution. (*Applaudissements.*)

Auf den Vorschlag des Präsidiums werden als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren Baumann, Boisay, Boinay und Burkhalter.

Das Präsidium giebt dem Großen Rat Kenntnis von dem erfolgten Ableben des zum Mitglied des Großen Rates gewählten Herrn Notar Joh. Howald in Oberburg, sowie von der Demission des Herrn Grossrat Riser, Müller zu Affoltern i. E.

Es folgt nun der Namensaufruf. Derselbe verzögert 197 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:  
 Leberbold, Friedrich, Gemeindepräsident, in Heimberg.  
 Legeiter, Joh., Wirt, in Boltigen.  
 v. Allmen, Friedr., Wirt in Lauterbrunnen.  
 Anken, Samuel, in Zweifelden.  
 Arm, Andreas, Landwirt, in Langnau.  
 Ballif, August Fabrikant, in Bern.  
 Baumann, Friedrich, Baumeister, in Bern.  
 Bärtschi, Ulrich, Handelsmann, in Rüegsau.  
 Béguelin, Henri Louis, Maire, in Unter-Tramlingen.  
 Berger, Gottlieb, Redaktor, in Langnau.  
 Beutler, Jakob, Landwirt, in Heimenschwand.  
 Bigler, Franz, Käshändler, in Viglen.  
 Blafer, Joh., Gemeinderatspräsident, in Oberthal.  
 Blösch, Fritz, Bankier, in Biel.  
 Boinay, Joseph, Fürsprecher, in Bruntrut.  
 Borter, Joh., Amtsverweser, in Interlaken.  
 Bourquin, Numa, Atelierchef, in Biel.  
 Braquier, August, Maire, in Vajoux.  
 Brand, Joh., Rentier, in Enggistein.  
 Buchmüller, Albert, Tierarzt, in Loßwyl.  
 Bühl, Arnold Gottl., Notar, in Trutigen.  
 Bühlmann, Friedrich, Fürsprecher, in Höchstetten.  
 Burkhalter, Karl, Handelsmann, in Walkringen.  
 Burrus, François, in Boncourt.  
 Charmillot, Paul, Fürsprecher, in St. Immer.  
 Chodat, Robert, Direktor, in Münster.  
 Choquard, Joseph, Negotiant, in Bruntrut.  
 Choulat, Leo, Maire, in Ocourt.  
 Comment, Joseph, Fabrikant, in Courgenay.  
 Comte, Amédée, Uhrenfabrikant, in Courtetelle.  
 Coulier, Polycarpe, Maire, in Fontenais.  
 Cuenat, Henri, Regierungstatthalter, in Bruntrut.  
 Cueni, Albin, Notar, in Laufen.  
 Gueymin, Louis, Handelsmann, in Kirchberg.  
 Demme, Kurt, Fabrikant, in Bern.  
 Droz, Louis, Atelierchef, in St. Immer.  
 Dubach, Christian, Handelsmann, in Schwarzenburg.  
 Dürrenmatt, Ulrich, Redaktor, in Herzogenbuchsee.  
 Egger, Johann, Fabrikant, in Narwangen.  
 Eggimann, Johann, Wirt, in Sumiswald.  
 Elsäcker, Charles, Fürsprecher, in Noirmont.  
 v. Erlach, Rudolf, Oberst, in Münsingen.  
 Etter, Niklaus, Landwirt, in Fechtikon.

Etter, Gottfried, Landwirt, in Maikirch.  
 Fahrny, Jules, Maire, in La Heutte.  
 Feller, Gottfried, Bierbrauer, in Thun.  
 Fleury, François, Tierarzt, in Delsberg.  
 Folletête, Casimir, Fürsprecher, in Bruntrut.  
 Friedli, Ferdinand, Gutsbesitzer, in Wynigen.  
 Frutiger, Johann, Baumeister, in Oberhofen.  
 Gasser, Christian, Landwirt, in Belp.  
 Gerber, Christian, Tierarzt, in Bern.  
 Gerber, Samuel, Käshändler, in Unterlangenegg.  
 Glauser, Joh., Steinhauermeister, in Bern.  
 Gouvernon, Arthur, Gerant, in Delsberg.  
 Grandjean, Célestin, gew. Maire, in Fahy.  
 Grieb, Eugen, Fürsprecher, in Burgdorf.  
 v. Grüningen, Joh. Gottl., Amtsnotar, in Saanen.  
 Gugger, Adolf, Redaktor, in Bern.  
 Gurtner, Joh., Gemeindepräsident, in Utendorf.  
 Ghigar, Emil, Kreiskommandant, in Bleienbach.  
 Ghiger, Fritz, Landwirt, in Gampelen.  
 Habegger, Joh., Landwirt, in Bollbrüct.  
 Häberli, Friedr., Amtsnotar, in Münchenbuchsee.  
 Hadorn, Jakob, Notar, in Latterbach.  
 Hänni, Christ, Gemeinderat, in Scherli.  
 Hari, Joh. Wilh., Amtsrichter, in Adelboden.  
 Hari, Friedr., Obmann, in Reichenbach.  
 Haslebacher, Fritz, Landwirt, in Sumiswald.  
 Hennemann, Jean Baptiste, Notar, in Basscourt.  
 Henzelin, Viktor, Landwirt, in Coeuve.  
 Herren, Rud., Landwirt, in Mittelhäusern.  
 Hiltsch, Joh., Landwirt, in Erismwl.  
 Hirisch, Joh., Gemeindepräsident, in Längenbühl.  
 Hofer, Christian, Landwirt, in Hasli bei Burgdorf.  
 Hofer, Joh., Gutsbesitzer, in Langnau.  
 Hofmann, Friedr., Wirt, in Bolligen.  
 Horn, Gottfr., Gemeindeschreiber, in Sigriswyl.  
 Houriet, Henri, Fabrikant, in Ober-Tramlingen.  
 Hubacher, Friedr., Gemeindeschreiber, in Twann.  
 Huggler-Zäger, Heinrich, Fabrikant, in Brienz.  
 Jacot, Paul, Maire, in Sonvillier.  
 Jäggi, Friedr., Müller, in Leuzigen.  
 Jenzer, Fritz, Amtsrichter, in Laupen.  
 Jemer, Florian, Gutsbesitzer, in Neuenstadt.  
 Imhof, Fridolin, Schmied, in Laufen.  
 Iseli, Jakob, Gemeinderatspräsident, in Grafenried.  
 Itten, Albert, Gemeinderat, in Spiez.  
 Juheler, Johann, Käshändler, in Thunstetten, Büzberg.  
 Käsermann, Franz, Amtsrichter, in Bätterkinden.  
 Kisling, J. Arnold, Gerbermeister, in Riggisberg.  
 Kläye, August, in Bern.  
 Kloßner, Jakob, Major, in Diemtigen.  
 Krebs, Christ., Wirt, in Wattentwyl.  
 Krebs, Friedr., Notar, in Eggiwyl.  
 Krenger, Gottl., Weinhandler, in Schwarzenburg.  
 Kunz, Fritz, Wirt, in Meinißberg.  
 Küpper, Gottfried, Droquist, in Herzogenbuchsee.  
 Küster, Peter, Betreibungsgehülfe, in Brienz.  
 Lanz, Joh. Utr., Wirt, in Trachselwald.  
 Laubacher, Jakob, Amtsrichter, in Läuffelen.  
 Lauper, Jakob, Gemeindepräsident, in Seedorf.  
 Lenz, Gottl., Fürsprecher, in Bern.  
 Leuch, Rudolf, Ingenieur, in Uzenstorf.  
 Leuenberger, Fritz, Käffier, im Gichholz bei Seinißwyl.  
 Magli-Iseli, Alfred, Landwirt, in Oberbipp.  
 Marchand, Adolf, Notar, in Renan.

Thönen, Gottlieb, Handelsmann, in Frutigen.  
 Tièche, Emil, Fabrikant, in Biel.  
 Tschannen, Bend., Ingenieur, in Dettligen.  
 Tschannen, Fritz, Gemeindepräsident, in Murzelen.  
 Tschiemer, Christian, Gemeinderat, in Unterseen.  
 Tüscher, Joh., Gutsbesitzer, in Aarberg.  
 Voisin, Albert, Fabrikant, in Corgémont.  
 Wälchi, Johann, Landwirt, in Olchenberg.  
 Wälchi, Fried., Landwirt, in Alchenflüh.  
 Walther, Jakob, Landwirt, in Oberburg.  
 Walther, Nill, Landwirt, in Sinneringen.  
 v. Wattenwyl, Rudolf, Gutsbesitzer, in Uttigen.  
 v. Wattenwyl, Jean, Gemeinderat, in Bern.  
 Weber, August, Goldschmied, in Biel.  
 Weber, J. R., Gutsbesitzer, in Graswyl.  
 Wenger, Samuel, Spenglermeister, im Gwatt bei Thun.  
 Wiedmer, Joh., Landwirt, in Heimiswyl.  
 Wieniger, Joh., Amtsrichter, in Mattstetten.  
 Will, Eduard, Handelsmann, in Nidau.  
 Wolf, Johann, Gemeindeschreiber, in Melchnau.  
 Wüthrich, Chr., Gemeindepräsident, in Oberdießbach.  
 Wyss, Ernst, Fürsprecher, in Bern.  
 Baugg, Andr., Landwirt, in Wyssachengraben.  
 Behnder, Christ., Wirt, in Kaufdorf.  
 Bingg, Rud., Landwirt, in Dießbach bei Büren.  
 Bingg, Fritz, Landwirt, in Ins.  
 Bürcher, Karl, Fabrikant, in Langnau.

Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren:  
 Bratschi, J. R., Handelsmann, in Bern.  
 Burkhardt, Joh., Holzhändler, in Köniz.  
 Gerber, Christian, Handelsmann, in Steffisburg.  
 Hauser, Adolf, Hotelier, im Gurnigel.  
 Hegi, Jb., Fabrikant, in Roggwyl.  
 Heller-Bürgi, Fr., städt. Finanzdirektor, in Bern.  
 Hostettler, Christian, Gemeinderat, in Guggisberg.  
 Jenni, Johann, Landwirt, in der Tiefenau.  
 Kaiser, Joseph, Arzt, in Delsberg.  
 Scherz, Alfred, städt. Polizeidirektor, in Bern.

Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren:  
Böß, Friedrich, Wirt, in Grindelwald.  
Freiburg haus, Jb., Oberstlieutenant, in Mühleberg.  
Marthaler, Ritt., Gemeinderat, in Bümpliz.

## Es gelangt zur Verlesung der

## Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen und eine eingelangte Wahlbeschwerde.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!  
Herren Grossräte!

Gemäß Art. 21 der Staatsverfassung haben wir die Wahlen der Gesamterneuerung des Großen Rates durch Verordnung vom 28. März auf Sonntag den 6. Mai und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf Sonntag

den 13. Mai abhin angeordnet. Die 212 Wahlen, welche nach dem Dekret vom 1. Dezember 1893 betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Großerats-Wahlkreise zu treffen waren, sind sämtlich am ersten Wahlsonntag zu stande gekommen. Schon sind aber zwei Großeratsstühle wieder erledigt, der eine durch den Tod des Gewählten, der andere durch Demission. Es sollen die nötigen Ersatzwahlen so zeitig angeordnet werden, daß die an Stelle dieser Beiden Gewählten an der nächsten Session des Großen Rates teilnehmen werden können.

Die Namen der in den verschiedenen Wahlkreisen Gewählten sind in dem beifolgenden Verzeichnisse enthalten, auf welches hiermit verwiesen wird.

Gegen diese Wahlen ist eine Beschwerde erhoben worden aus dem Wahlkreise Laufen. Es werden in derselben folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht:

1. Einseitige Zusammensetzung einzelner Wahlausschüsse und Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung;
2. Mißbräuchliche Auswirkung und Verwendung von Vollmachten für Stellvertretung bei der Stimmabgabe;
3. Wahlbetrug;
4. Verhinderung von Wählern in der Ausübung des Wahlrechts;
5. Abstempelung von Wahlzetteln nach Eröffnung der Urnen;
6. Ungültigkeit von Wahlverhandlungen infolge Eingangens einer zu großen Anzahl von Wahlzetteln;
7. Nichteinführung der eingelangten Ausweiskarten an das Regierungsstatthalteramt;
8. Kanzelmißbrauch.

Auf Grund des von unserem Kommissär erstatteten Berichtes vom 30. Mai, den wir als integrierenden Bestandteil dieses unseres Berichtes erklären, gelangen wir zu folgenden Schlüssen:

1. Von den Beschwerdepunkten sind einzelne nicht genügend erwiesen; es ist wenigstens nicht bewiesen, daß auf diesem Wege eine Beeinflussung des Wahlresultates stattgefunden habe. Hierhin gehören die mißbräuchliche Auswirkung und Verwendung von Vollmachten, der Wahlbetrug, Verhinderung von Wählern an der Ausübung des Wahlrechtes und der Kanzelmißbrauch.
2. Andere Beschwerdepunkte, wie die einseitige Zusammensetzung einzelner Wahlausschüsse, Unterlassen der genügenden Bekanntmachung und Nichteinführung der Ausweiskarten sind konstatiert, aber sie üben auf das Wahlresultat keinen Einfluß aus.
3. Als erwiesen muß auch die nachträgliche Abstempelung von zwei Wahlzetteln, sowie die Nichtigkeit der Wahlverhandlung von Wahlen nach § 15 des Dekrets vom 28. September 1892 gelten. Immerhin ändern diese Unregelmäßigkeiten das Gesamtergebnis nicht. Auch nach Abzug der betreffenden Stimmen bleibt für die Kandidaten Cueni und Imhof eine genügende Mehrheit.
4. Was endlich die im Berichte des Kommissärs erwähnte Unregelmäßigkeit betreffend die außeramtlichen Wahlzettel betrifft, so scheint uns darin kein Grund zur Rassation der Wahlen zu liegen. Die außeramtlichen Wahlzettel sind eine neue Einrichtung, und es ist nicht zu vermeiden, daß jeweilen

bei der Einführung neuer Einrichtungen Verstöße vorkommen. Wir zweifeln denn auch nicht daran, daß eine genaue Nachforschung auch anderwärts das Vorkommen außeramtlicher Wahlzettel, welche den Vorschriften des Dekrets nicht genau entsprechen, ergeben haben würde.

Wenn wir nun auch zum Schlusse kommen, es habe die von uns angeordnete Untersuchung der im Wahlkreise Laufen vorgekommenen Wahlunregelmäßigkeiten nicht genügende Gründe für die Rassation der Wahlverhandlungen vom 6. Mai abhin ergeben, so sind immerhin tadelnswerte Verstöße vorgekommen. Wir haben daher, so viel an uns, beschlossen:

1. Die Untersuchungsaufgaben, soweit sie den in der Gemeinde Brislach vorgekommenen Kanzelmißbrauch betreffen, werden der Kirchendirektion zu gutfindendem Vorgehen gegen den oder die Schuldbigen überwiesen.
2. Es wird den Gemeindebehörden des Umtsbezirks Laufen, für welche die Untersuchung stattgefundene Wahlunregelmäßigkeiten ergeben hat, vor allem denjenigen von Brislach, Röschenz und Wahlen eine Rüge erteilt.
3. Es ist ein Circular an sämtliche Gemeinderäte des Kantons zu erlassen, in welchem dieselben zu sorgfältiger Führung der Stimmregister ermahnt und erinnert werden an die Bestimmungen des Dekretes vom 28. September 1892 betreffend Zusammensetzung der Wahlausschüsse und deren Publikation, sowie an die Bestimmungen betreffend außeramtliche Wahlzettel.

Herr Präsident!

Herren Großeräte!

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen schließt der Regierungsrat mit folgenden Anträgen:

1. Sie möchten sämtliche unbeantstandet gebliebenen Wahlen als gültig anerkennen;
2. Sie möchten die Wahlbeschwerde von Laufen abweisen und die dortigen Wahlen gültig erklären.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. Juni 1894.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Martí,  
der Staatschreiber  
Kistler.

---

Auf Antrag des Präsidiums wird das Bureau beauftragt, zur Prüfung der aus dem Wahlkreis Laufen eingelangten Wahlbeschwerde eine fünfgliedrige Kommission niederzusetzen. Das Bureau bestellt dieselbe aus folgenden Herren:

1. Großerat Bühlmann, Präsident.
2. " v. Erlach.
3. " Marchand.
4. " Folletête.
5. " Grieb.

**M. le président.** Je prie MM. les membres de cette commission de bien vouloir rapporter demain.

**Bühlmann.** Ich denke, es wird nötig sein, die Akten zu prüfen. Gleichwohl schlage ich vor, den Gegenstand auf die morgige Tagesordnung zu nehmen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß es der Kommission möglich ist, sich bis morgen schlüssig zu machen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

**Der Redakteur:**  
And. Schwarz.

### Tagesordnung:

#### Beschwerde gegen die im Wahlkreis Laufen stattgesundenen Wahlen in den Grossen Rat.

(Siehe den Vortrag des Regierungsrates Seite 300 hievor.)

**Bühlmann**, Berichterstatter der Kommission. Das Resultat der Grossratswahlen im Amtsbezirk Laufen ist nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung folgendes: Gesamtzahl der Stimmenden 1533, Gesamtzahl der eingelangten Ausweiskarten 1370, Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel 1363, davon ungültig 18, bleiben 1345, absolutes Mehr 673. Es haben nun Stimmen erhalten: Herr Euent 733, Herr Imhof 678, also beide über das absolute Mehr, und es sind deshalb beide als gewählt bezeichnet worden. Von den Gegenkandidaten haben erhalten: Herr Meyer 646 und Herr Saladin 605. Gegen diese Wahlverhandlungen ist nun von drei Bürgern unterm 10. Mai 1894 eine Wahlbeschwerde eingelangt, die sich auf eine Reihe von Punkten stützt, welche die Wahl ungültig machen sollen. Sie haben gestern zur Behandlung der ganzen Angelegenheit eine Kommission niedergesetzt, und dieselbe hat sich überzeugt, daß ein ziemlich umfangreiches Material vorliegt. Es wurde durch den Regierungsrat durch das Mittel des Regierungstatthalters eine Untersuchung veranlaßt, und das bezügliche Protokoll füllt nicht weniger als 36 Seiten. Die Regierung hat sich ferner, nachdem der Bericht des Regierungstatthalters eingelangt war, veranlaßt gesehen, noch eine weitere Untersuchung vornehmen zu lassen durch einen außerordentlichen Kommissär in der Person des Herrn Schwab, Verwalter der Brandassuranzanstalt. Derselbe hat in weitläufiger Weise die Wahlbeschwerde geprüft und eine große Zahl von Zeugen abgehört. Die Kommission war nun nicht im Falle, mit Ausnahme ihres Präsidenten, die sämtlichen Akten prüfen zu können, indem die Zeit zu kurz war. Es ist deshalb im Schoße der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht besser wäre, damit alle Mitglieder der Kommission von den Akten Kenntnis nehmen können, die ganze Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben, da Unkonvenienzen damit nicht verbunden seien. Es ist diese Ansicht jedoch in Minderheit geblieben und Eintreten beschlossen worden. Gestützt auf den Bericht der Regierung und des Kommissärs, bin ich nun im Falle, folgendes mitzuteilen.

In der Beschwerdeschrift ist vorerst als Beschwerdepunkt geltend gemacht worden die Zusammensetzung und Thätigkeit der Wahlausschüsse. Es wurde geltend gemacht, entgegen den Bestimmungen des Dekrets, wonach bei Bestellung der Wahlbüroare auf die Parteiverhältnisse billige Rücksicht genommen werden solle, seien die Wahlausschüsse in einzelnen Gemeinden durchaus einseitig

**Vorsitzender:** Herr Moschard, Alterspräsident.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Burkhardt, Gerber (Steffisburg), Hauser, Hegi, Heller, Jenni, Kaiser, Scherz und Senn; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Borter, Boß und Roth.

### Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. Juni 1894,

morgens 9 Uhr.

bestellt worden. Es hat sich denn auch nach dieser Richtung ergeben, daß in einzelnen Gemeinden dies in der That der Fall war, indem die einte Partei im Wahlausschuß entweder gar nicht oder nur durch ein Mitglied vertreten war. So war die Minderheit schwach vertreten in Blauen, Dittingen und Renzlingen, gar nicht vertreten in Brislach.

Ein fernerer Beschwerdepunkt betrifft die Nichtbekanntmachung der Zusammensetzung der Wahlausschüsse. Entgegen den Bestimmungen des Dekrets ist die Zusammensetzung des Wahlausschusses nicht bekannt gemacht worden in Blauen, Burg, Duggingen, Renzlingen und Zwingen.

Endlich hat man gesagt, der Wahlausschuß habe überhaupt seine Pflichten nicht erfüllt, indem er entgegen der Vorschrift des Gesetzes Wahlzettel für Wähler ausgefüllt und Wahlvorschläge der einen oder andern Partei verteilt habe. Nach dieser Richtung konnte ein Beweis nicht erbracht werden; das einzige, was konstatiert wurde, ist, daß in einzelnen Gemeinden Wahlvorschläge von beiden Parteien, in andern Gemeinden nur Vorschläge einer Partei in den Wahllokalen aufgeleget sind. Immerhin muß auch in dieser Beziehung eine gewisse Ungehörigkeit konstatiert werden, welche aber unserer Ansicht nach nicht die Bedeutung hat, daß deswegen die Verhandlungen als ungültig erscheinen würden.

Alle diese Punkte sind, soweit sie konstatiert sind, nach unserer Ansicht nicht geeignet, die Verhandlungen als solche ungültig zu machen. Es muß zugegeben werden, daß moralisch eine gewisse Unregelmäßigkeit stattgefunden hat; aber immerhin kann daraus die Ungültigkeit der Verhandlungen kaum hergeleitet werden.

Ein fernerer Beschwerdepunkt betrifft die Abstempelung von Stimmkarten nach Größennung der Urnen. Im neuen Dekret ist ausdrücklich gesagt, daß bei Einhändigung der Ausweiskarte der Wahlzettel vom Bureau abgestempelt und nachher in die Urne geworfen werden solle. Es ist nun der Beweis erbracht worden, daß in drei oder vier Fällen diese Abstempelung nicht stattgefunden hat, sondern daß die betreffenden Wahlzettel erst nach Größennung der Urnen mit dem Stempel versehen wurden.

Ein fernerer Punkt betrifft die Beeinflussungen aller Art, welche stattgefunden haben sollen. Die Beschwerde macht geltend, es habe Wahlbestechung dadurch stattgefunden, daß den Wählern Trinkgelage bezahlt worden seien. So sei den Arbeitern in den Steinbrüchen von Laufen und Dittingen massenhaft Bier verabfolgt worden, um sie zu bewegen, den konservativen Kandidaten zu stimmen. In Brislach sei es die Nacht vor der Wahl sehr arg zugegangen, zwei Wirtschaften seien vollständig zur Verfügung gestanden, es sei dort der Wein in Strömen geslossen, den Familienangehörigen sei Wein mit konservativen Wahlvorschlägen durchs Fenster gereicht worden, es sei überhaupt das Menschenmögliche gethan worden. Wie in allen solchen Fällen, ist es der Untersuchung nicht gelungen, hier völlige Klarheit zu schaffen. Die Zeugen können natürlich nicht zum Eid angehalten werden, und so ist denn, wenn schon ziemlich viel nachgewiesen ist, eine wirkliche Wahlbeeinflussung, wie die Beschwerde sie behauptet, nicht nachgewiesen. Es ist nachgewiesen worden, daß in den Steinbrüchen in der That Bier in Fäschchen zur Verfügung gestellt worden ist; die Betreffenden reden sich aber damit aus, sie wissen nicht, wer das Bier bezahle u. s. w., wie es in solchen Fällen

immer geht. Es ist auch nachgewiesen worden, daß in Brislach nachts Wein in die Häuser verteilt wurde, und die Kommission hat die Überzeugung, daß hier etwas zu viel des Guten geschehen ist; allein man hat doch geglaubt, die Sache habe nicht den Umfang angenommen, daß daraus die Ungültigkeit der Wahl hergeleitet werden könnte.

Ein anderer Beschwerdepunkt behauptet, es seien Drohungen geäußert und Versprechungen gemacht worden. Nach dieser Richtung hat die Untersuchung durchaus kein Resultat gehabt.

Ferner wurde bezüglich dieser Beeinflussungen geltend gemacht, daß sich auch die Geistlichkeit der Sache angenommen habe, namentlich habe in Brislach der Geistliche bei Anlaß des Gottesdienstes in ungehöriger Weise die Kanzel mißbraucht. Es ist konstatiert worden, daß in der That ein Kapuziner, der den Pfarrer vertreten hat, nach der Predigt den Wählern ans Herz legte, sie sollen nur rechten und guten Bürgern stimmen, damit sie es vor dem Herrgott verantworten können. Namen nannte er keine; aber es sagen verschiedene Zeugen aus, sie haben das nicht anders auffassen können, als daß der Kapuziner die konservativen Kandidaten habe empfehlen wollen.

Endlich wurde noch geltend gemacht, daß auch mit dem System der Stellvertretung Mißbrauch getrieben wurde. So sei ein Todkranker im Spital unter unwahren Angaben veranlaßt worden, eine Vollmacht zu unterzeichnen, und ebenso ein anderer Kranker in Wahlen; beide erklärt nach der Wahl, sie haben nicht beabsichtigt, in der Weise für sich stimmen zu lassen, wie es geschehen sei. Daß man überhaupt mit diesen Vollmachten etwas weit gegangen ist, beweist der Umstand, daß speziell für die Großeratswahlen und die Abstimmung vom 6. Mai gedruckte Formulare für solche Vollmachten vorliegen, ein Beweis, daß man davon in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht hat. Es ist auch konstatiert, daß einer der Kandidaten durch Vollmacht stimmte, obwohl er nicht verhindert war, sondern in einer andern Gemeinde des Wahlkreises sich befand und dort thätig war. Allein auch in dieser Beziehung ist das, was nachgewiesen ist, nicht geeignet, das Resultat der Wahlverhandlungen zu ändern.

Ein fernerer Punkt betrifft das Resultat der Gemeinde Wahlen. Dort hat sich an Hand des Protokolls und der Aussagen des Wahlausschusses ergeben, daß mehr Stimmzettel eingelangt sind als Ausweiskarten, daß somit nach den Bestimmungen des Wahldekrets diese Verhandlung als ungültig bezeichnet werden muß.

Zieht man die erst nach Größennung der Urnen abgestempelten Zettel ab, ebenso die zweifelhaften Vollmachten und überhaupt alle Fälle, wo etwas ungehöriges nachgewiesen ist, zieht man ferner auch das Ergebnis der Gemeinde Wahlen ab, das als nicht gültig erklärt werden muß, so ergibt sich nach der Zusammensetzung des Kommissärs folgendes Resultat: In Betracht fallende Ausweiskarten 1269, gültige Wahlzettel 1245, absolutes Mehr 623. Stimmen haben erhalten: Herr Cueni 680, Herr Imhof 638, Herr Meyer 582 und Herr Saladin 548. Es sind also auch nach Abzug aller zweifelhaften Stimmen immerhin die von der Abgeordnetenversammlung als gewählt proklamierten Kandidaten Cueni und Imhof als gewählt zu betrachten.

Nun hat sich aber bei der Untersuchung ergeben, daß doch noch andere Punkte da sind, die zwar in der Beschwerde nicht geltend gemacht, aber immerhin der Kom-

mission und den Behörden offiziell zur Kenntnis gelangt und geeignet sind, daß man darüber einige Worte verliert. Es betrifft dies in erster Linie das Resultat von Röschenz. Dort ist nach dem Protokoll die Zahl der Stimmberechtigten festgestellt auf 133. Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten beträgt 127, der eingelangten Wahlzettel 125. Eine Verifikation des Stimmregisters hat ergeben, daß die Zahl der Stimmberechtigten nur 131 beträgt. Ferner ist erwiesen, daß 4 Bürger an der Wahl nicht teilgenommen haben. Rechnet man dieselben ab, so verbleiben die eingelangten 127 Ausweiskarten. Nun deponieren aber noch zwei weitere Bürger, sie haben sich nur an der Abstimmung beteiligt, nicht aber an der Wahl, und der Wahlauschluß giebt zu, daß die Befreifenden keine Wahlbulletins abgegeben haben. Rechnet man diese beiden ab, so bleiben in der That die 125 eingelangten Wahlzettel. Nun erklären aber einige Zeugen, daß sich bei Ermittlung des Resultates ein Zettel mehr vorgefunden habe, als hätten da sein sollen. Einige sagen, er sei nicht gestempelt gewesen und sei darum vernichtet worden, während andere sagen, er sei einfach vernichtet worden. Es ist in dieser Beziehung keine Klarheit geschaffen, und der Kommissär hat angenommen, es werde das in der That ein ungestempelter Wahlzettel gewesen sein. Aber immerhin ist es auffallend, daß sozusagen alle Bürger, welche im Stimmregister eingetragen sind, an der Wahlverhandlung teilgenommen haben. Würde man diese Unregelmäßigkeit in Röschenz berücksichtigen, so würde das Resultat sich verändern und sich, nach Abzug des Resultates von Röschenz, folgendermaßen gestalten: Zahl der Ausweiskarten 1142, Zahl der gültigen Wahlzettel 1122. Absolutes Mehr 562, und es hätten Stimmen erhalten Herr Gueni 579, Herr Meier 562, genau das absolute Mehr. Herr Imhof 534 und Herr Saladin 528; statt Herrn Imhof wäre also in diesem Fall Herr Meier gewählt. Die Kommission ist jedoch in ihrer Mehrheit der Meinung, daß auch hier der Bericht des Kommissärs maßgebend sein solle und eine Kassation der Wahlverhandlung von Röschenz nicht vorgenommen werden könne, weil darüber zu wenig Material vorhanden sei.

Ein fernerer Punkt, der in der Beschwerde ebenfalls nicht geltend gemacht worden ist, betrifft die Verwendung von nichtamtlichen Stimmzetteln. Sie wissen, daß das Wahldecreto in § 11 bestimmt, daß es dem Bürger freistehে, das amtliche Formular auszufüllen oder sich außeramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzettel zu bedienen. In Bezug auf die außeramtlichen Wahlzettel wird vorgeschrieben: „Die außeramtlichen Wahlzettel müssen an Größe, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äußerlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen; sie sollen so eingerichtet sein, daß der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.“ Und in § 16 heißt es, daß Wahlzettel auf außeramtlichen Formularen, welche der Vorschrift in § 11 nicht entsprechen, ungültig seien; das Decret knüpft also an die Verwendung von den Vorschriften nicht entsprechenden Parteivorschlägen ohne weiteres die Ungültigkeit, gleichviel ob irgend eine Kontrolle stattgefunden habe oder nicht. In der Beschwerde ist über diesen Punkt nichts bemerkt und zwar aus guten Gründen, indem beide Parteien in dieser Beziehung ungefähr gleichviel fündigten und nach unserer Überzeugung, wenn man streng formell sein will, die außeramtlichen Wahlzettel beider Par-

teien den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen. Der eine dieser Zettel trägt die Überschrift „Amtliches Wahlzettelformular“. Das ist offenbar eine ganz unberechtigte Beeinflussung der Bürger, weil damit dem Vorschlag mehr oder weniger offizieller Charakter gegeben wird. Und der andere Zettel ist dem Format nach bedeutend kleiner, so daß bei genauem Zusehen eine gewisse Kontrolle ausgeübt werden könnte. Auch unterscheiden sich die beiden Zettel vom amtlichen Wahlzettel in Papier, Qualität und Farbe, so daß also streng rechtlich die Bedingungen für die Verwendung solcher außeramtlicher Zettel nicht genau eingehalten worden sind. Die Regierung sagt in ihrem Bericht, es sei diese Benutzung außeramtlicher Wahlzettel eine neue Einrichtung, die Parteien und Bürger seien noch nicht daran gewöhnt, sie kennen die Vorschriften noch zu wenig und haben es darum damit nicht so genau genommen; da nun von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht werde, daß eine Kontrolle der Bürger stattgefunden habe, so sei sie der Meinung, man solle diesmal Gnade für Recht ergehen lassen. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit dieser Ansicht ebenfalls angeschlossen, bemerkt aber ausdrücklich, daß es am Platze wäre, daß der Große Rat beim heutigen Anlaß die Regierung einladen würde, dafür zu sorgen, daß in Zukunft nach dieser Richtung den gesetzlichen Bestimmungen genau entsprochen werde. Wäre in der Beschwerde diese Sache zur Sprache gebracht und als Beschwerdepunkt bezeichnet worden, so bin ich überzeugt, daß die Kommission sehr wahrscheinlich zu einer andern Ansicht gekommen wäre und Ihnen beantragen würde, die Wahlen in Laufen nicht zu validieren.

Das ist das ganze Material, das uns vorlag. An der Hand desselben ist die Kommission schließlich zu dem Resultate gekommen, es sei besser und liege im Interesse des Friedens im Wahlkreis Laufen, die daselbst getroffenen Wahlen zu validieren. Dabei begrüßt sie die Mitteilung der Regierung, daß sie beschlossen habe, in Bezug auf den Kanzelmißbrauch die Kirchendirektion einzuladen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen gegenüber dem Schuldigen. Ferner hat die Regierung beschlossen, den Behörden derjenigen Gemeinden des Bezirks Laufen, in welchen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, eine Rüge zu erteilen, und endlich hat sie beschlossen, an alle Gemeinderäte des Kantons ein Cirkular zu erlassen, in welchem sie auf die Bestimmungen des Dekrets von 1892 betreffend die Zusammensetzung der Wahlauschüsse und die Bekanntmachung der Zusammensetzung, sowie auf die Bestimmungen über den Gebrauch außeramtlicher Wahlzettel aufmerksam gemacht werden. Namentlich in letzterer Beziehung ist die Kommission durchaus der Ansicht, daß man da ein für alle mal erklären sollte, daß man solche Missbräuche mit außeramtlichen Wahlzetteln in Zukunft nicht mehr billigen werde, daß also solche Missbräuche in Zukunft die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge haben werden.

Damit habe ich geschlossen. Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, die Wahlen im Wahlkreis Laufen zu validieren und ebenso die Beschlüsse der Regierung hinsichtlich der Vorfälle, wie sie sich herausgestellt haben, zu genehmigen.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Wie Sie aus dem Bericht des Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben, ist die Kommission in dieser An-

gelegenheit nicht einig, und ich erlaube mir deshalb, als Vertreter der Kommissionsminderheit, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei die weitere Behandlung der Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben. Sie hören, daß Sie dazu kommen werden, in Bezug auf die Bestimmungen des Dekrets von 1892, wonach gedruckte außeramtliche Wahlzettelformulare zulässig sind, jedoch unter gewissen einschränkenden Bedingungen, einen prinzipiellen Entscheid zu fassen. Sie werden da eine Art Interpretation geben müssen, wie Sie die Bestimmungen des Dekrets von 1892 heute und in Zukunft aufgefaßt wissen wollen. Sie werden ferner dazu kommen, sich die Frage vorlegen zu müssen, ob die Wahlverhandlung in Röschenz gültig sei oder nicht. Sofern Sie dazu kommen, diese Wahlverhandlung sei ungültig, so müssen Sie auch die ganze Grossratswahl ungültig erklären, da das Resultat von Röschenz auf das gesamte Wahlresultat einen wesentlichen Einfluß ausübt.

Nun haben Sie aus dem Bericht der Regierung und des Herrn Kommissionspräsidenten gehört, daß in dieser Angelegenheit weitläufige Untersuchungen stattgefunden haben und ein großes Aktenmaterial vorliegt. Es hat nun bereits der Herr Kommissionspräsident darauf hingewiesen, es möchte angezeigt sein, daß die Kommissionsmitglieder dieses Material zuerst studieren und erst hernach ihre Ansicht abgeben. Merkwürdigerweise war ich der einzige, der diese Auffassung teilte; die andern Mitglieder fanden, man könne heute über die Sache absprechen. Ich gestehe offen, daß ich mir auf den heutigen Tag kein Urteil bilden kann, ob die Wahlen gültig erklärt werden sollen oder nicht. Ich kann mir nur ein Urteil bilden, wenn ich von den Akten Einficht nehmen kann. Das kann man aber nicht in einer halben Stunde thun, sondern man muß sie zu Hause mit Gemütsruhe studieren können. Ich habe deshalb gefunden, wenn der Große Rat dazu kommt, zu sagen, die Sache sei nicht unbedeutend, es solle dafür eine Spezialkommission eingesetzt werden, so solle sich diese Kommission auch zur Pflicht machen, das vorliegende Material zu studieren. Deshalb habe ich schon in der Kommission den Antrag gestellt, es seien die Akten bei den Mitgliedern in Circulation zu setzen. Die Angelegenheit ist nicht so dringend, daß man sie nicht auf die nächste Session verschieben könnte, und anderseits ist die Sache auch nicht so unbedeutend, wie man etwa glauben könnte. Wenn die begangenen Unregelmäßigkeiten auf das Wahlresultat keinen Einfluß hätten, so könnte man den Mantel der Liebe darüber decken; allein je nachdem man diese oder jene Auffassung hat, gelangt man auch zu einem andern Wahlresultat. Ich holt deshalb dafür, die Angelegenheit solle besser studiert werden, und wenn man weiß, was für Parteiverhältnisse in Laufen bestehen — wir haben sie vor nicht langer Zeit bei Anlaß der Behandlung eines Dekrets kennen gelernt — so glaube ich, der Große Rat sei es beiden Parteien auch schuldig, daß man die Sache genau untersucht und erst nachher darüber abspricht. Ich habe schon in der Kommission gesagt, und ich erlaube mir, es hier zu wiederholen: es kommt mir gerade so vor, wie wenn ein Amtsgericht über einen großen Handel entscheiden sollte, ohne daß die Mitglieder die Akten gelesen haben. Ich glaube, so sollte man nicht vorgehen, sondern sollte die Angelegenheit verschieben und den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit geben, von dem ganzen Aktenmaterial Kenntnis zu nehmen.

*M. Cuenat.* Je voterai la proposition d'ajournement faite par l'honorable M. Grieb et je vous demande la permission, Messieurs, de vous dire pourquoi. Je ne m'arrête pas ici à des préoccupations étrangères au débat ni à des considérations de parti politique, mais je me place sur le terrain choisi par le Conseil-exécutif lui-même lorsque, récemment, il a envoyé ses instructions aux préfets en vue de l'observation des prescriptions de la loi en matière électorale. Certes je ne serai pas contredit en soutenant que, dans nos districts du Jura, il existe encore des mœurs électorales déplorables, qu'il est bien difficile de réformer, et c'est avec peine que l'autorité parvient à faire comprendre aux conseils communaux la nécessité de se conformer à la loi. Ce que je dis ici s'applique aux deux partis indistinctement. Pendant mon administration comme préfet du district de Porrentruy, j'ai toujours fait tout ce qui a dépendu de moi pour engager les conseils communaux à observer les dispositions de la loi et des décrets qui ont pour but d'assurer la sincérité du vote et la régularité des opérations. Je puis déclarer, à la vérité, que j'y ai réussi dans une certaine mesure, mais je suis bien obligé d'avouer aussi qu'il reste encore beaucoup à faire. Dans les inspections officielles auxquelles j'ai procédé dans les communes en exécution de l'ordonnance du 15 juin 1869, j'ai eu maintes fois l'occasion de constater que les registres électoraux ne sont pas tenus conformément aux prescriptions. Il va sans dire que cet inconveniant a toujours été signalé aux conseils respectifs et qu'ils ont été invités à y porter remède. Je dois même dire que la plupart ont exécuté les ordres reçus et que, ces derniers temps, il s'est produit sous ce rapport une amélioration sensible.

Cet état de choses n'existe pas seulement à Porrentruy, mais dans d'autres districts on observe également des situations analogues et l'éducation morale des citoyens y laisse aussi beaucoup à désirer. A cette occasion je me permettrai de rappeler un mot qui a été prononcé dans une réunion d'une commission d'utilité publique à Delémont: « Celui qui assumera la responsabilité de la propagande scandaleuse que l'on fait en Ajoie en matière politique, assume une grande responsabilité. »

Je suis de ceux qui veulent qu'on ne néglige aucune occasion de travailler à l'éducation morale de nos populations et de leur faire comprendre que l'ordre et la dignité doivent présider aux opérations électorales, comme à toutes autres manifestations de la souveraineté populaire. S'il n'en a pas été ainsi à Laufon et si, comme il le paraît, on y a négligé même de remplir des formalités essentielles à toute élection, nous ne pouvons pas aujourd'hui valider les opérations électorales de ce cercle. M. Grieb demande le renvoi de l'affaire, pour qu'on puisse examiner jusqu'à quel point la loi n'a pas été observée. Il ne me semble pas possible d'écartier une demande aussi juste et aussi légitime et je me permets d'appuyer cette proposition de la minorité de la commission.

*W. B.* Ich will mich an dem Streit über die Gültigkeit der Wahlen von Laufen nicht beteiligen, sondern

ich sehe mich zur Stellung eines Antrages ganz anderer Natur veranlaßt und zwar infolge des Auftretens von Herrn Regierungsstatthalter und Grossrat Cuenat. Der Art. 20 der neuen Verfassung bestimmt: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.“ Ueber die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung kann kein Zweifel bestehen; wir wissen, daß Staatsbeamte nicht im Großen Rate sitzen und sich an den Verhandlungen desselben weder mit Worten noch durch ihre Stimmabgabe beteiligen sollen. Nun hat es mich schon befremdet, als ich vernahm, daß der gegenwärtige Regierungsstatthalter von Pruntrut sich als Mitglied des Großen Rates habe portieren lassen und die Wahl angenommen habe. Mein Erstaunen ist gewachsen, als ich die Persönlichkeit des Herrn Cuenat in diesem Saal erblickte, und es hat seinen Höhepunkt erreicht, als Herr Cuenat das Wort ergriffen und sich in die vorderste Linie eines politischen Wahlkampfes gestellt hat. Ich hatte geglaubt, als Regierungsstatthalter und gewähltes Mitglied des Großen Rates sei Herr Cuenat wahrscheinlich hieher gekommen, um ein wenig zuzuhören, um acte de présence zu machen. Es hätte ihm aus dieser Thätigkeit niemand einen Vorwurf gemacht. Allein nachdem er diese Stellung verläßt und in die Debatte eingreift, glaube ich, es sei Pflicht eines Mitgliedes des Großen Rates, darauf aufmerksam zu machen, daß damit eine Verfassungsverletzung begangen wird, und ich glaube, es sei ferner unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß in unserem Saale solche flagrante Verfassungsverletzungen nicht weiter vorkommen können. Ich habe mich erkundigt, wie es überhaupt komme, daß sich ein Regierungsstatthalter in Anwesenheit der Regierung an der Debatte beteilige, und man hat mir zur Antwort gegeben, es sei ein alter Usus, daß man es bei der Gesamterneuerung so halte. Aber angenommen, es sei das ein alter Brauch, so ist das nicht ein guter Brauch, sondern er ist angefichts der klaren Verfassungsbestimmung ein Missbrauch, und ich glaube, jede politische Partei, mag sie heißen wie sie will, muß es sich zur Ehre anrechnen, vorhandene Missbräuche aufzuheben, und je älter ein solcher Missbrauch ist, um so mehr soll man darauf bedacht sein, ihn zu beseitigen.

Das ist der Grund, weshalb ich ganz objektiv — ich habe nicht einmal die Ehre, Herrn Cuenat persönlich zu kennen — lediglich als Schützer der Verfassung, auf die man den Eid geleistet hat, beantrage, es sei Herr Cuenat einzuladen, sich an der Debatte nicht zu beteiligen und sich jeder Abstimmung zu enthalten, so lange er noch Regierungsstatthalter ist. Wenn Herr Cuenat sich an den Debatten beteiligt und abstimmt, so erhalten Sie die Abnormität, daß ein Regierungsstatthalter seine eigene Regierung wählen hilft; denn nachdem Herr Cuenat sich bereits mit vielem Eifer an der Debatte beteiligte, nehme ich an, er werde auch nicht auf die Stimmabgabe bei der Wahl der Regierung verzichten wollen. Dieses Verhältnis können wir aber im Kanton Bern nicht dulden, daß die Regierung sich von einem Regierungsstatthalter muß helfen wählen lassen. Das schickt sich nicht, und solchen Verhältnissen sollen wir steuern. Ich erfülle Sie deshalb, meinen Antrag gutzuheißen und Herrn Cuenat durch den Herrn Präsidenten einzuladen, sich in Zukunft,

so lange er noch Regierungsstatthalter ist, von den Beratungen des Großen Rates und der Stimmabgabe in unserer Behörde fernhalten zu wollen.

*Marti, Regierungspräsident.* Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, ob dieser Zwischenfall sofort diskutiert werden soll oder ob man zuerst die Anträge der Kommission behandeln will. Ueber den Antrag des Herrn Wyss möchte ich mich doch namens der Regierung aussprechen.

*M. le président.* J'estime que la discussion ne doit porter pour le moment que sur la question de renvoi soulevée par M. Grieb. Si le renvoi n'est pas voté, nous entrerons dans le débat sur le fond. En d'autres termes, j'envisage la proposition de M. Grieb comme une question préjudicelle, qui doit être traitée préalablement à toute autre discussion.

*M. Cuenat.* Je ne veux pas laisser le Grand Conseil attendre les explications qu'il me convient de lui donner après la sortie de M. Wyss. Il n'était nullement nécessaire que cet honorable député se crût obligé de me rappeler l'art. 20 de la Constitution, car j'ai la prétention de le connaître aussi bien que lui. Aussi est-ce sans hésitation aucune que je déclare que je déposerai ma démission de préfet entre les mains du Grand Conseil, si celui-ci trouve, contrairement à de nombreux précédents, que je ne puisse occuper ce poste jusqu'à l'expiration de la période. Je ne serais certainement pas intervenu dans ce débat, si je n'avais eu déjà la ferme résolution de me démettre de mes fonctions préfectorales pour remplir le mandat de député que m'ont confié les électeurs du cercle de Porrentruy. J'espère que cette déclaration sera de nature à tranquilliser M. Wyss.

*M. le Dr Boinay.* Je n'ai rien à dire sur l'incident soulevé par l'intervention de M. Cuenat dans le débat. Je tiens, par contre, à réduire à sa juste valeur le grief qu'on veut trouver dans l'emploi de bulletins imprimés sur papier non officiel. Il ne faut pas oublier que nous en sommes au commencement de la mise en vigueur d'un nouveau décret sur les élections et votations et que l'application de nouvelles dispositions ne se fait jamais sans certains tâtonnements. Ce serait une profonde injustice que de vouloir endosser au seul parti conservateur la responsabilité de pareils bulletins; les libéraux s'en sont servis comme les conservateurs et, s'il y a là une erreur, je présume même qu'elle a été commise dans des districts de l'ancien canton aussi bien que dans le Jura. Je pense qu'à l'avenir on se conformera mieux aux dispositions du nouveau décret, mais la majorité n'oubliera pas que, dans les élections de l'automne dernier pour le Conseil national, une quantité de bulletins imprimés sur du papier non officiel ont été employés par les électeurs qui ont voté pour M. Cuenat. Nous ne nous sommes pas alors prévalu de ce vice pour attaquer son élection et je veux donc croire qu'aujourd'hui le Grand Conseil, s'inspirant des sentiments qui ont dicté au Conseil-exécutif sa proposition, ne voudra pas se montrer plus rigoureux qu'alors en faisant pâtrir de cette

irrégularité les deux députés conservateurs du district de Laufon.

**Marti**, Regierungspräsident. Ich möchte nur konstatieren, daß die Auffassung des Herrn Wyss eine durchaus irrtümliche ist. Wir haben zu jeder Zeit bei Integralerneuerungen auch Regierungsstatthalter und Regierungsräte als gewählt betrachtet und deren Wahl auch hier validiert. Der Artikel 13 der Staatsverfassung sagt: „Wählbar als Mitglied des Großen Rates, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.“ Letzteres ist nun bei Herrn Cuenat der Fall (Heiterkeit), und Herr Wyss wird auch wissen, daß bis auf den heutigen Tag ja immer Regierungsräte in den Großen Rat gewählt wurden, so gut wie Bundesräte in die Bundesversammlung. Die Konsequenz ist nun die, daß wenn die Wahl des Herrn Cuenat validiert ist, er die Pflicht hat, zu wählen zwischen seiner Stelle als Regierungsstatthalter und dem Großeratsmandat. So ist die Sache immer praktiziert worden, und ich habe mir die Sache so vorgestellt, Herr Cuenat werde nach der Validierung seiner Wahl und seiner Beeidigung als Regierungsstatthalter seine Demission geben, sei es entweder sofort oder auf den Zeitpunkt der Integralerneuerung der Bezirksbehörden. Auch die Regierung muß ja weiter funktionieren. Sie ist auch schon mit dem 1. Juni außer Kraft gesetzt, muß aber weiter amten bis eine neue gewählt ist. Das gleiche ist bei den Bezirksbeamten der Fall. Ich möchte damit nur konstatieren, daß Herr Wyss sich in dieser Beziehung wirklich irrt. Uebrigens ist die Angelegenheit heute bereits erledigt, indem Herr Cuenat erklärt, er optiere für die Großeratsstelle.

**Dürenmatt**. Die Herbeziehung der Wahl der Regierungsräte in den Großen Rat als Pendant für die Wahl eines Regierungsstatthalters in den Großen Rat scheint mir nicht zutreffend. Die Periode eines Mitgliedes des Regierungsrates geht mit dem 1. Juni zu Ende; unsere Regierungsräte sind nur bis zum 1. Juni gewählt, und gegenwärtig haben wir, wenn man die Sache streng verfassungsgemäß nehmen will, eigentlich gar keine Regierung. Etwas anderes ist es mit der Wahl eines Regierungsstatthalters in den Großen Rat. Dessen Amts dauer geht erst Ende dieses Monats zu Ende. Daraus schließe ich, daß ja freilich ein Regierungsrat als Großerat sitzen kann, nicht aber ein Regierungsstatthalter. Es ist allerdings früher der Brauch gewesen, daß man die Regierungsstatthalter auch etwa mit einer Komplimentswahl beeckt hat, wie die Regierungsräte; allein dieser Brauch ist glücklicherweise abgekommen, und ich meine, man sollte einen solchen Missbrauch, wie er genannt wurde, nicht wieder aufkommen lassen. Es ist allerdings sehr zu begrüßen, daß Herr Cuenat von dieser Stelle aus, wie er sagt, «l'éducation morale des électeurs jurassiens», also die moralische Erziehung der jurassischen Wähler, besorgen will. Das ist eine sehr übliche Absicht. Aber ich glaube, es wäre Gelegenheit in Bruntrut selber, um die éducation morale des électeurs zu besorgen. Man könnte die Gelegenheit benutzen, wenn man selber Kandidat ist; aber es wird nicht für die éducation morale des électeurs gesorgt, wenn Kandidaten selber sich in den Wahlaus-

schuß wählen lassen, wenn ein Kandidat selber mitwirkt bei der Prüfung der Stimmzettel. Es ist auch nicht für die éducation morale des électeurs gesorgt, wenn ein Staatsbeamter seine eigene Wahl gültig erklären läßt vermittelst eines Stimmzettels, wie er Herrn Cuenat sehr unwürdigerweise zu Teil geworden ist. — Ich habe nur auf die Gelegenheiten aufmerksam machen wollen, welche Herrn Cuenat selbst für die éducation morale des électeurs und zu schönen Exempeln zu Gebote stünden (Heiterkeit).

**Wyss**. Zur Abkürzung kann ich erklären, daß nunmehr nach der offiziellen Demission, welche Herr Cuenat bei unserer Behörde als Regierungsstatthalter eingereicht hat — allerdings nicht schriftlich; aber sie ist mündlich abgegeben und auch implicite vom Herrn Regierungspräsidenten acceptiert worden — mein Antrag dahinfällt. Ich will mich gerne begnügen mit dieser Erklärung des Herrn Cuenat; ich bedaure nur, daß er dieselbe nicht früher abgegeben hat; dann wären wir heute nicht in die Lage versetzt worden, über die Sache sprechen zu müssen. Man hat zwar gewußt, daß Herr Cuenat die Absicht habe, sich als Regierungsstatthalter nicht mehr portieren zu lassen. Man hat aber auch gewußt, daß seine Amtsdauer erst Ende dieses Monats abläuft, und deshalb darf man es mir nicht übelnehmen, daß mich das Auftreten des Herrn Cuenat überraschen und zu meiner Stellungnahme zwingen mußte.

Ich ziehe also meinen Antrag auf Ausschluß des Herrn Cuenat zurück und begnüge mich mit seiner Demission als Regierungsstatthalter, wobei ich aber selbstverständlich von der Erwartung ausgehe, daß vom heutigen Tage an die Geschäfte des Regierungsstatthalters von Bruntrut durch den Amtsverwalter besorgt werden, sonst kämen wir wieder ins gleiche Dilemma hinein.

Gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten möchte ich bemerken, daß ich mich nicht in einem Irrtum befinden zu haben glaube. Richtig ist allerdings, daß ein Regierungsstatthalter sich wählen lassen kann. Allein Gewähltsein und Ausübung des betreffenden Amtes ist zweierlei; da kommt der Moment, wo man sich entscheiden muß, ob man Regierungsstatthalter bleiben oder im Großen Rate sitzen will. Nach meinem Dafürhalten muß dieser Zweifel gehoben sein, bevor das betreffende Mitglied an den Debatten des Großen Rates sich beteiligt. In dieser Beziehung glaube ich also, meine Auffassung ganz gut aufrecht erhalten zu können. Es verhält sich nicht gleich wie mit den Mitgliedern des Regierungsrates oder wie mit den Mitgliedern des Bundesrates in der Bundesversammlung. Im übrigen ziehe ich, wie gesagt, meinen Antrag zurück.

**M. Choquard**. Je demande la parole. (*Cris nombreux : La clôture ! La clôture !*)

**M. le président**. Je regrette infiniment la digression qui s'est glissée dans nos débats. Il n'y a pour le moment en discussion que la proposition de renvoi de M. Grieb. Toute autre question doit être écartée. Je donne la parole à M. Choquard.

**M. Choquard**. Les quelques paroles que je veux prononcer seront des paroles de paix et c'est à l'esprit

de concorde que je veux faire appel pour vous prier instamment de vous ranger à la manière de voir de la majorité de la commission. Je ne désire rien tant, quant à moi, qu'une trêve aux luttes qui divisent le Jura et je ne voudrais pas qu'un arrêté d'invalidation vint rouvrir l'ère des dissensions. Le gouvernement d'abord, puis la commission ont parfaitement compris que le district de Laufon n'a rien à gagner, mais beaucoup à perdre à la reprise d'une lutte préjudiciable à tous. Après avoir examiné cette affaire à fond, le gouvernement et la commission sont arrivés à la conviction que les élections peuvent être validées et qu'elles doivent l'être dans l'intérêt général. Je fais des vœux pour que le Grand Conseil ratifie la mesure de pacification que ces autorités lui proposent.

v. Erlach. Nur zwei Worte zur Empfehlung des Antrages der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Allerdings hatte die Kommission nicht Zeit, die sämtlichen Alten zu studieren, wohl aber hat sie vom Bericht der Regierung und demjenigen des Kommissärs Kenntnis genommen, sowie auch vom Bericht des Herrn Kommissionspräsidenten, der die Alten studiert hatte. Würde die Session mehrere Tage dauern, so hätte man die Angelegenheit jedenfalls nicht schon heute vorgebracht, sondern hätte sich Zeit genommen, die Sache genauer anzusehen. Da aber die Session schon heute geschlossen werden soll, so müßte im Falle der Nichtbehandlung die ganze Angelegenheit auf eine spätere Session verschoben werden; sie würde also Monate lang liegen bleiben, und dies liegt weder im Interesse der Gewählten, noch namentlich im Interesse des Wahlkreises, der dadurch in einer stetigen Aufregung erhalten würde. Das Wesentliche bei dieser Wahlbeschwerde, wie überhaupt bei jeder Wahlbeschwerde, ist das: Wird durch die vorgekommenen Fehler das Resultat geändert oder nicht? Nun ist konstatiert, daß das Resultat in keiner Weise geändert wird. Auch wenn man die verschiedenen Beschwerdepunkte als richtig anerkennt und die betreffenden Stimmen in Abzug bringt, so ist nach der Zusammenstellung des Kommissärs das Resultat das, daß gleichwohl die Herren Cueni und Imhof mit einer ziemlichen Anzahl Stimmen über das absolute Mehr gewählt sind. Um das Resultat zu ändern, müßte man ganz neue Punkte herbeiziehen; man müßte, wie Herr Grieb angedeutet hat, auch das Resultat von Röschenz kassieren, wo sich, wie ein Zeuge behauptet, ein Stimmzettel mehr in der Urne befand, als Ausweiskarten eingelangt waren. Allein der Zeuge kann nicht sagen, ob der betreffende Stimmzettel gestempelt war oder nicht. Uebrigens ist dies kein Beschwerdepunkt, und ich nehme an, die Beschwerdeführer, welche nicht weniger als acht Beschwerdepunkte aufzählen, hätten diesen Punkt gewiß auch hervorgehoben, wenn sie wirklich geglaubt hätten, daß es damit seine Richtigkeit habe. Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zur Annahme.

#### A b s i m m u n g .

1. Für Rückweisung nach Antrag Grieb Minderheit.
2. Da der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit nicht bestritten ist, wird die Wahl-

beschwerde als abgewiesen erklärt und die Wahl der Herren Cueni und Imhof validiert.

M. le président. Je demande maintenant à l'assemblée de prononcer la validation de toutes les élections non contestées. Si la parole n'est pas demandée, j'admetts que toutes ces élections sont validées. — Il en est ainsi.

Nous avons à procéder maintenant à l'élection des membres du bureau du Grand Conseil, et en premier lieu à celle du président. Je prie MM. les députés Marschall et Probst (Edmond) de prendre place au bureau, pour aider aux opérations du dépouillement des différents scrutins.

#### Wahl des Großeratspräsidenten.

Von 154 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr August Weber	121	Stimmen.
" Bühler	19	"

Die übrigen Stimmen zerstreut sind.

M. le président. M. Weber, de Bienn, est élu Président par 121 voix, M. Bühler en a obtenu 19 et il y a, en outre, un certain nombre de voix disséminées. Je prie M. Weber de bien vouloir venir me remplacer au fauteuil de la présidence.

Herr Großeratspräsident August Weber übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Meine Herren Großeräte!

Ich danke Ihnen vor allem aus für das Vertrauen, das Sie mir durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden bezeugen. Ich danke Ihnen überdies namens des Wahlkreises, den ich vertrete, für die Ehre, welche Sie demselben haben zu teilen lassen.

Nicht ohne gewisse Bedenken nehme ich den Platz des Präsidenten ein. Ich hoffe aber doch, mit Rücksicht auf meinen guten Willen und die Unterstützung, die mir, wie ich hoffe, seitens meiner Herren Kollegen zu teilen werden wird, meiner Aufgabe nachkommen zu können. Dank der energischen und umsichtigen Geschäftsleitung durch den abtretenden Herrn Präsidenten, sind von der letzten Amtsperiode nur sehr wenig Traktanden auf die neue Periode übergegangen. Es ist damit aber nicht gesagt, daß wir in der neuen Periode nur wenig Arbeit vor uns haben werden; es wird im Gegenteil mit Rücksicht auf die neue Verfassung und die darin niedergelegten

Grundsäze der rührigen Arbeit des Großen Rates bedürfen, um die Verfassung in richtiger Weise auszubauen.

Ueberdies werden wohl auch in sozialer Beziehung Traktanden an den Großen Rat herantreten, die ihn ja wohl beschäftigen dürfen, und es ist anzunehmen, daß der Große Rat des Kantons Bern auch in Zukunft, wie bis anhin, für alle fortschrittlichen Fragen, wo es sich um das Wohl des allgemeinen Volkes und speziell auch um das Wohl des Lohnarbeiters handelt, mit warmem Herzen eintreten wird. Ich möchte aber den Anlaß benutzen, um von dieser Stelle aus darauf aufmerksam zu machen, daß es eher zum Schaden der Lohnarbeiter ist, wenn mit allzu großer Hast, mit etwas allzu starkem Drängen seitens der Führer dieser Partei Verlangen gestellt werden, welche der Staat nicht leicht erfüllen kann. Die Abstimmung vom 3. Juni hat uns gezeigt, daß das Berner Volk diesen Bestrebungen noch etwas ablehnend gegenübersteht, daß es den Kanton Bern nicht zum Versuchsfeld für sozialistische Utopien machen lassen will. Gleichwohl dürfen wir uns hier das Wort geben, daß alle Fragen, die in sozialer Beziehung an uns herantreten, mit Sachlichkeit geprüft werden sollen.

Die Berner haben bis jetzt als in den vordersten Reihen stehend gegolten, wenn es sich darum handelte, Fragen der eidgenössischen Politik zu behandeln. Ich hoffe und wünsche, daß der bernische Große Rat auch in Zukunft es als seine Aufgabe betrachten werde, die auf eidgenössischem Boden erzielten Errungenheiten durch eine zielbewußte, kluge Politik zu unterstützen, und daß der Kanton Bern in vorderster Linie stehen werde, wenn es sich darum handelt, diese Errungenheiten auf eidgenössischem Boden festzuhalten. Mit diesem Wunsche trete ich mein Amt an.

#### Wahl zweier Vizepräsidenten des Großen Rates.

Von 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Bühler	171	Stimmen
" Moschard	134	"
" Volletête	52	"

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es sind somit gewählt die Herren Arnold Gottlieb Bühler, Notar in Frutigen und August Moschard, Fürsprecher in Münster.

#### Wahl von vier Stimmenzählern des Großen Rates.

Präsident. Im Auftrag des Herrn v. Wattenwyl (Uttigen), der als Stimmenzähler vorgeschlagen ist, teile ich Ihnen mit, daß derselbe erklärt hat, eine allfällige Wahl nicht annehmen zu können.

Von 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann	163	Stimmen.
" Voisin	166	"
" Burkhalter	142	"
" v. Wattenwyl	67	"
" Boinay	58	"
" Wälchli	53	"
" Marti	4	"

Es sind somit gewählt die Herren Friedrich Baumann, Baumeister in Bern, Albert Voisin, Fabrikant in Corgémont und Karl Burkhalter, Handelsmann in Waltingen.

Präsident. Für die Wahl des vierten Mitgliedes ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem nach Art. 65 des Reglements die Herren v. Wattenwyl, Boinay, Wälchli und Marti in der Wahl bleiben.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich rufe in Erinnerung, daß ich eine Wahl abgelehnt habe.

In dem nun folgenden zweiten Wahlgang erhalten von 179 gültigen Stimmen:

Herr v. Wattenwyl	120	Stimmen.
" Boinay	47	"
" Wälchli	12	"

Als vierter Stimmenzähler ist somit gewählt Herr Rudolf v. Wattenwyl, Gutsbesitzer, in Uttigen.

Es wird nun zur

#### Beeidigung

des also konstituierten Großen Rates geschritten. Derselben geht ein neuer Namensaufruf voraus, aus dem sich ergiebt, daß zur Beeidigung sämtliche Mitglieder des Großen Rates anwesend sind, mit Ausnahme der von der Sitzung überhaupt abwesenden Herren Borter, Boß, Bratschi, Burkhardt, Gerber (Steffisburg), Hauser, Hegi, Heller, Jenni, Kaiser, Roth, Scherz und Senn und der momentan abwesenden Herren Marthaler, Dr. Michel, Scheidegger, Wyss und Baugg. Auf die Anfrage des Präsidenten, ob jemand wünsche, statt des Eides ein bloßes Gelübde abzugeben, meldet sich niemand. Der Präsident liest nun die Eidesformel zuerst in deutscher Sprache vor, worauf dieselbe von den deutschsprechenden Mitgliedern nachgesprochen wird; hernach wird die Eidesformel in französischer Sprache vorgelesen und von den französischsprechenden Mitgliedern ebenfalls nachgesprochen. Schließlich wird der Präsident selbst von Herrn Vizepräsident Bühler in gleicher Weise beeidigt.

**Entlassungsgesuche der Herren Gerichtspräsidenten Frepp in Saignelégier und Gobat in Neuenstadt.**

Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rat, er möchte den Herren Frepp, Gerichtspräsident in Saignelégier und Gobat, Gerichtspräsident in Neuenstadt, die gewünschte Entlassung in gewohnter Form erteilen.

Dem Antrag des Regierungsrats wird stillschweigend beige pflichtet.

Herr Scheurer	185	Stimmen.
" Stockmar	186	"
" Eggli	187	"
" v. Steiger	176	"
" Gobat	186	"
" Zienhard	186	"
" Marti	186	"
" v. Wattenwyl	179	"
" Ritschard	181	"

Es sind somit die bisherigen Mitglieder des Regierungsrats wiedergewählt. Dieselben leisten sofort den verfassungsmäßigen Eid, mit Ausnahme des wegen Krankheit abwesenden Herrn Eggli, mit dessen Beeidigung der Regierungsrat betraut wird.

**Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Mai 1894 betreffend das Gesetz über das Primarschulwesen und das Gesetz betreffend die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.**

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 21. Mai 1894.

Herr Präsident,  
Herren Grossräte,

Wir beeihren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Mai abhängt

1. das Gesetz betreffend den Primarunterricht mit 40,133 gegen 29,128 Stimmen, also mit einem Mehr von 11,005 Stimmen angenommen worden ist;

2. das Gesetz betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung mit 35,917 gegen 34,170 Stimmen, also mit einem Mehr von 1747 Stimmen verworfen worden ist.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 116,301.

Das Ergebnis der Stimmabgabe der Abstimmungskreise ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Marti,  
der Staatschreiber  
Ritschard.

Nach der diesem Vortrage beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe die Abstimmungstabellen auf Seite 311.)

**Wahl des Regierungsrats.**

Von 189 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Nachdem noch die Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrats, sowie diejenigen für die Wahl der Staatswirtschafts- und der Bitschriftenkommission ausgeteilt und wieder eingesammelt sind, wird die Sitzung um 12<sup>8/4</sup> bis 2<sup>1/2</sup> Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung giebt der Präsident Kenntnis von folgenden Wahlresultaten:

**Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrats.**

Bei 136 Stimmenden wurden gewählt:

1. Als Präsident des Regierungsrats: Herr Regierungsrat Edm und v. Steiger mit 114 Stimmen;

2. Als Vizepräsident: Herr Regierungsrat Dr. Gobat mit 120 Stimmen.

**Wahl der Staatswirtschaftskommission.**

Bei 171 Stimmenden wurden gewählt:

Herr Bühlér,	bisheriges Mitglied, mit 144 St.
" Bigler,	" " 141 "
" Schmid (Andreas),	" " 143 "
" Meyer,	" " 142 "
" Müller (Ed., Bern),	" " 143 "
" Marcuard,	" " 152 "
" Leuchi,	" " 143 "
" Voisin,	neues " " 142 "
" Arm,	" " 127 "

Ferner erhielten Stimmen: Herr Egger 23, Herr Follert 8.

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Primarschulgesetz			Chrenfolgengesetz		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Narberg . . . . .	3414	992	870	258	852	1058	212
Narwangen . . . . .	5386	1375	1974	397	1120	2317	344
Bern . . . . .	16590	5595	1518	632	4291	2951	540
Biel . . . . .	3954	1635	312	111	935	1002	113
Büren . . . . .	2049	731	589	164	716	660	107
Burgdorf . . . . .	5995	1615	1498	612	1437	1853	460
Courtelary . . . . .	5355	2400	794	188	1613	1398	286
Delsberg . . . . .	3538	2410	499	102	2350	521	116
Erlach . . . . .	1327	348	398	115	349	434	75
Fraubrunnen . . . . .	2810	822	727	236	785	843	176
Freibergen . . . . .	2260	1589	82	55	1394	206	62
Frutigen . . . . .	2285	600	756	118	520	869	98
Interlaken . . . . .	5927	2141	2347	341	1675	2728	350
Könolfingen . . . . .	5749	1631	1774	570	1548	1971	458
Laufen . . . . .	1533	850	313	119	823	373	102
Laupen . . . . .	1885	596	450	199	571	541	133
Münster . . . . .	3494	1732	609	161	1455	814	214
Neuenstadt . . . . .	899	339	145	46	164	330	36
Nidau . . . . .	2884	969	706	299	616	1156	202
Oberhaeuser . . . . .	1471	356	369	45	347	367	45
Pruntrut . . . . .	6043	3995	885	326	3397	1367	356
Saanen . . . . .	1137	244	457	58	256	434	70
Schwarzenburg . . . . .	2189	307	722	217	289	768	189
Seftigen . . . . .	3912	1025	1122	463	971	1293	352
Signau . . . . .	5147	935	2077	446	961	2027	470
Obersimmenthal . . . . .	1517	244	697	48	365	613	20
Niedersimmenthal . . . . .	2230	555	920	103	619	859	115
Thun . . . . .	6626	2120	1782	327	1819	2103	343
Trachselwald . . . . .	5169	746	2241	626	908	2301	412
Wangen . . . . .	3526	1033	1395	323	862	1653	248
Militär . . . . .	—	203	100	8	162	107	41
Zusammen	116,301	40,133	29,128	7713	34,170	35,917	6745

#### Wahl der Pittschriftenkommission.

Bei 135 Stimmenden wurden gewählt:

Herr Scherz,	bisheriges Mitglied, mit 116 St.
" Aegeuter,	" " 126 "
" Schäffer,	" " 111 "
" v. Erlach,	" " 122 "
" Mouche,	" " 109 "
" Hennemann, neues	" " 107 "
" Zürcher,	" " 100 "

Herr Wyss erhielt 31 Stimmen.

Präsident. Bevor wir die Session schließen, habe ich mich noch einer Ehrenpflicht zu entledigen, nämlich zweier Mitglieder zu gedenken, die kürzlich verstorben sind.

Es sind die Herren Benz in Biel, der am Wahltag selbst gestorben ist, und Howald in Oberburg. Herr Benz hat dem Grossen Rat angehört seit dem Jahre 1883 und hat in verschiedenen Kommissionen am Wohle des grossen Ganzen fleissig mitgearbeitet. Herr Benz war von jedermann geachtet und gern gesehen, nicht nur als Mitglied des Grossen Rates, sondern auch als Mensch, mit dem man mit Vorliebe verkehrte. Herr Benz ist infolge einer Erkältung nach einem kurzen Krankenlager von 4 Tagen gestorben und hat seine Wiederwahl leider nicht mehr erlebt. Herr Howald gehörte unserer Behörde erst seit 1891 an, hat aber in seinem Wahlkreis eine vielseitige Thätigkeit entwickelt. Auch er ist einer derjenigen Bürger, welche ihre Pflicht voll und ganz gethan haben. Um das Andenken der beiden verstorbenen Mitglieder zu ehren, möchte ich Sie ersuchen, sich von Ihren Söhnen zu erheben. (Geschicht.)

**M. Folletête.** Je demanderai si ce ne serait pas le cas de discuter la question de la distribution des dicastères entre les membres du gouvernement, car je crois que pour les dernières périodes le Grand Conseil a voulu procéder lui-même à cette répartition. Ou peut-être y aurait-il lieu de nommer une commission, qui serait chargée de faire des propositions.

**Président.** Herr Folletête schlägt vor, eine Kommission zu bezeichnen, die sich mit der Verteilung der Direktionen des Regierungsrats zu beschäftigen hätte. Es ist richtig, daß vor vier Jahren eine solche Kommission bezeichnet wurde, die in der folgenden Session ihre Anträge brachte. Wir können auch heute in dieser Weise vorgehen. Ich will anfragen, ob die Anregung des Herrn Folletête bestritten wird.

**Müller** (Ed., Bern). Ich bin im Grunde nicht gegen den Antrag des Herrn Folletête; aber ich glaube, er ist verfrüht. Soweit ich mich an die bezügliche Bestimmung erinnere, hat der Große Rat die Frage der Verteilung der Direktionen nach Antrag der Regierung zu behandeln. Ein solcher Antrag liegt nun noch nicht vor und kann nicht vorliegen, da die Regierung ja erst soeben gewählt wurde. Ich glaube deshalb, man sollte warten bis der Vortrag der Regierung vorliegt. Dann wird es Zeit sein, sich zu fragen, ob man die Ernennung einer Kommission für nötig erachtet. Unter Umständen ist alle Welt mit den Anträgen der Regierung einverstanden, so daß die Bestellung einer Kommission etwas Überflüssiges wäre.

**M. Folletête.** Je me suis basé, pour soulever cette question, sur les délibérations de la dernière législature. Voici, en effet, ce que je lis dans le compte rendu français de la séance du Grand Conseil du 3 juin 1890 : « Sur la proposition de M. le président, le bureau est chargé de nommer une commission de cinq membres pour préaviser sur les propositions qui seront faites par le Conseil-exécutif concernant la répartition des dicastères. »

Vous voyez donc qu'il existe à cet égard une jurisprudence bien établie et j'ai pensé que le Grand Conseil devait s'y conformer.

**Müller** (Ed., Bern). Zur Ergänzung dessen, was ich vorhin sagte, verweise ich auf den Art. 11 des Dekrets von 1889 betreffend Einteilung der Direktionen des Regierungsrats. Derselbe bestimmt: „Die Zuteilung der einzelnen Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrats durch Beschuß des Großen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.“ Es heißt also: „auf den Vorschlag des Regierungsrats“. Nun scheint es mir klar zu sein, daß man diesen Vorschlag zuerst gewärtigen muß.

**Président.** Kann sich Herr Folletête dieser Auffassung anschließen?

**M. Folletête.** Il est évident que, d'ici à la prochaine session, c'est-à-dire d'ici à l'époque où la commission sera en mesure de rapporter, chaque conseiller d'Etat conservera la Direction dont il est actuellement chargé. Mais si on nomme une

commission dès aujourd'hui, son travail sera fait lorsque le Grand Conseil se réunira de nouveau et la question pourra être traitée immédiatement.

Je ne veux cependant pas mettre d'amour-propre en cette affaire et, si on pense que la nomination d'une commission n'est pas nécessaire, soit.

**Bühlmann.** Ich möchte den Antrag des Herrn Folletête unterstützen. Es ist durchaus nicht neu in den Annalen des bernischen Grossen Rates, daß wir für ein Traktandum, das erst später zur Behandlung gelangt, zum voraus eine Kommission bestellen. Wenn nun das Dekret ausdrücklich verlangt, daß der Große Rat, auf den Vorschlag des Regierungsrats, in Bezug auf die Verteilung der Direktionen sich schlüssig mache, so ist es in der That am Platz, wenn wir schon jetzt eine Kommission bestellen, damit gleich bei Beginn der nächsten Session der Große Rat sich schlüssig machen kann. Die Frage der Verteilung der Direktionen ist eine sehr wichtige, und ich glaube, der Große Rat sei es sich selber schuldig, seine Rechte zu wahren und sagen: wir sind schließlich die Behörde, welche die Verteilung vornimmt. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Folletête unterstützen.

**Dürrenmatt.** Wenn wir den Antrag des Herrn Folletête nicht annehmen, so sind wir in der nächsten Session wieder in der Lage, daß wir uns zuerst fragen müssen: wollen wir eine Kommission ernennen oder nicht? Und ernennen wir eine Kommission, so wird diese ihrerseits einige Tage Zeit verlangen, um sich zu beraten. So riskieren wir, auch in der nächsten Session die Verteilung der Direktionen nicht behandeln zu können. Wenn die Mitglieder der Regierung anwesend wären, oder eines derselben, so stelle ich mir vor, so müßten sie es selber begründen, daß der Große Rat Vorsorge trifft, damit das Traktandum prompt behandelt werden kann.

Bei diesem Anlaß kann ich mich nicht enthalten, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß die erste Thätigkeit der neu gewählten Regierung darin besteht, daß, nachdem sie vereidigt worden ist, kein einziges Mitglied hier anwesend ist, während die Regierung nach der Verfassung die Verpflichtung hat, den Verhandlungen des Grossen Rates beizuwohnen. Ich finde, es ist das denn doch eine etwas sonderbare, pomadige Art, seine Funktionen in einer neuen Amtsperiode zu beginnen.

**Président.** Wir wollen bei der Sache bleiben, und ich frage an, ob betreffend den Antrag des Herrn Folletête noch das Wort gewünscht wird.

**Müller** (Ed., Bern). Ich stelle keinen Gegenantrag.

**Schmid** (Karl). Ich möchte nur die Anfrage stellen, ob man nicht die Staatswirtschaftskommission mit der Vorprüfung betrauen könnte, da dieselbe in erster Linie im Falle ist, zu sehen, was auf den Direktionen geht. Wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, möchte ich diesen Antrag stellen.

**M. Folletête.** Il me semble que, si on en arrive à comprendre l'utilité de la nomination d'une commission, on fera bien de désigner une commission spéciale, comme cela s'est pratiqué jusqu'ici, et de

ne pas remettre l'affaire aux mains de la commission d'économie publique, qui est déjà bien assez occupée.

#### A b s t i m m u n g .

1. Es wird zunächst im Prinzip beschlossen, eine Kommission mit der Vorberatung des Traktandums „Verteilung der Direktionen“ zu betrauen.

2. Für eine Spezialkommission nach Antrag Volletête . . . . . 86 Stimmen.

Für den Antrag Schmid, die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung zu betrauen . . . . . 63 "

Das Bureau wird hierauf beauftragt, eine fünfgliedrige Kommission zu wählen. Dasselbe bestellt dieselbe aus folgenden Herren:

1. Grossrat Müller (Ed., Bern), Präsident,
2. " Schmid (Andreas),
3. " Bühler,
4. " v. Erlach,
5. " Choquard.

Präsident. Damit sind wir am Schlusse der diesmaligen Session angelangt. Natürlich war dieselbe, da wir uns hauptsächlich mit Wahlen zu beschäftigen hatten, noch nicht dazu angehängt, eine vielseitige Thätigkeit des Rates in Anspruch zu nehmen. Ich zweifle aber nicht, daß schon die nächste Session eine etwas ausgiebigere Traktandenliste bieten wird. Dabei ersuche ich Sie, ein jeder in seinem Kreis, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes nachzuforschen und dann, zum Wohl des Ganzen, Ihr Wissen und Wollen auch hieher in den Grossratsaal zu bringen und die Wünsche und Forderungen des Volkes geltend zu machen. — Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

#### Schluss der Sitzung und der Session

um 3 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redacteur:  
Rud. Schwarz.

